Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 264
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 08. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2020)

zum Thema:
Finanzielle Unterstützung von Kinderwunschbehandlungen

und **Antwort** vom 07. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25264
vom 08. Oktober 2020
über Finanzielle Unterstützung von Kinderwunschbehandlungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Förderung einer Kinderwunschbehandlung auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ wurden seit Inkrafttreten der Richtlinie gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Eingang Anträge	89	306	360	503	348	299
Eingang Auszahlungsanträge	0	64	188	344	294	173

2. Wie viele Anträge wurden bewilligt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Vorläufige Bewilligung	81	261	255	463	301	254
Endgültige Bewilligung	10	109	158	312	327	175

3. In welchem finanziellen Umfang wurden Unterstützungen auf dieser Basis ausgezahlt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 3.:

2015*	
Landesmittel:	3.141,59 €
Bundesmittel:	3.141,54 €
Insgesamt:	**6.283,13 €**

2016*	
Landesmittel:	35.833,95 €
Bundesmittel:	35.833,48 €
Insgesamt:	**71.667,43 €**

2017*	
Landesmittel:	47.297,93 €
Bundesmittel:	47.298,32 €
Insgesamt:	**94.596,25 €**

2018	
Landesmittel:	69.547,72 €
Bundesmittel:	66.845,37 €
Insgesamt:	**136.393,09 €**

2019	
Landesmittel:	113.617,74 €
Bundesmittel:	98.270,22 €
Insgesamt:	**211.887,96 €**

2020	
Landesmittel:	65.403,05 €
Bundesmittel:	53.694,57 €
Insgesamt:	**119.097,62 €**

**Die Angaben für die Haushaltsjahre 2015/2016/2017 sind ohne Gewähr, da diese dem Senat von der Kassenärztlichen Vereinigung nur unvollständig vorliegen.*

4. Wie lang sind die durchschnittlichen Wartezeiten ab Antragstellung bis zum Erlass des jeweiligen Bescheids?

Zu 4.:

Die durchschnittliche Wartezeit ab Antragstellung bis zum Erlass des vorläufigen Bewilligungsbescheides beträgt in der Regel maximal drei Werktage. Die durchschnittliche Warte-

zeit ab Eingang des Auszahlungsantrags (AZA) bis zum Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides beträgt in der Regel 28 Tage. Die angegebenen Zeiträume beinhalten keine Nachlieferzeiten (Zeiträume in denen Antragsteller Dokumente nachliefern müssen und dadurch die Bearbeitung ruht).

5. Wie lang sind die durchschnittlichen Wartezeiten ab Bewilligung der finanziellen Unterstützung bis zur tatsächlichen Auszahlung?

Zu 5.:

Die durchschnittliche Wartezeit ab Bewilligung der finanziellen Unterstützung bis zur tatsächlichen Auszahlung beträgt 125 Tage. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Antragsteller mit Erhalt des vorläufigen Bewilligungsbescheides die Kinderwunschbehandlung innerhalb des Bewilligungszeitraumes, also innerhalb von 6 Monaten, durchführen dürfen. Nach Abschluss der Behandlung werden den Antragstellern zusätzlich zwei Monate zum Einreichen des Auszahlungsantrags gewährt. Abschließend ist nach Bekanntgabe des endgültigen Bescheides, sofern kein Rechtsbehelfsverzicht eingeht, der Ablauf der Widerspruchsfrist (1 Monat) abzuwarten. Spätestens mit Ablauf der o.g. Frist erfolgt die Auszahlung.

6. Können auch gleichgeschlechtliche Paare nach Maßgabe der Richtlinie unterstützt werden? Falls nein, aus welchem Grund nicht? Hat der Senat vor, die Unterstützung auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen?

Zu 6.:

Das Förderprogramm Assistierte Reproduktion ist eine Initiative des Bundes und des Landes Berlin zur finanziellen Unterstützung ungewollt kinderloser Paare auf Grundlage einer eigenen Bundes- und Landesförderrichtlinie. Nach den derzeitigen Fassungen beider Richtlinien ist eine Förderung gleichgeschlechtlicher Paare nicht möglich. Das Förderprogramm Assistierte Reproduktion orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 27a SGB V (u.a. ausschließliche Verwendung von Ei- und Samenzelle der Ehegatten). Bei einer darüber hinaus gehenden Förderung von gleichgeschlechtlichen Paaren ergeben sich grundsätzliche abstammungs-, familien-, und adoptionsrechtliche Fragestellungen, die bisher nicht ausreichend geklärt werden konnten. Aus diesen rechtlichen Gründen war die Möglichkeit für eine entsprechende Erweiterung des Förderprogramms bisher nicht gesehen. Eine Bundesförderung wäre hierfür ausgeschlossen.

7. Können auch alleinstehende Personen nach Maßgabe der Richtlinie unterstützt werden? Falls nein, aus welchem Grund nicht? Hat der Senat vor, die Unterstützung auch für alleinstehende Personen zu öffnen?

Zu 7.:

Nach Maßgabe der Bundes- und Landesförderrichtlinien können alleinstehende Personen nicht unterstützt werden. Der Senat hat derzeit nicht vor, die Förderung für alleinstehende Personen zu öffnen. Grund dafür sind die in Frage 6 erläuterten Sachverhalte, die hier in gleicher Weise zutreffen.

8. Aus welchem Grund begrenzt der Senat die Förderung auf Frauen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf Männer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben? Wäre eine Aufhebung dieser Altersgrenzen aus Sicht des Senats rechtlich umsetzbar? Gedenkt der Senat im Falle einer rechtlichen Umsetzbarkeit die Richtlinie entsprechend zu ändern?

Zu 8.:

Das Förderprogramm Assistierte Reproduktion ist eine freiwillige Leistung des Landes Berlin und des Bundes. Eine rechtliche Grundlage hierfür gibt es nicht. Das Förderprogramm orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 27a SGB V (Künstliche Befruchtung), welcher entsprechende Altersgrenzen regelt. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim Bundesgesetzgeber. Bei einer Änderung des § 27 a SGB V ist eine Anpassung der Landes- und Bundesrichtlinien zu prüfen.

9. Aus welchem Grund darf erst mit einem Behandlungszyklus begonnen werden, wenn die Förderung bewilligt wurde? Ist es nicht sachgerecht, die finanzielle Förderung auch im Nachhinein zu gewähren?

Zu 9.:

Die Bewilligung der Zuwendungen unterliegt bestimmten Rechtsgrundlagen. Zuwendungen werden nach § 23 i.V.m. § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bewilligt. Demnach dürfen gemäß Nr. 1.4 der AV zu § 44 LHO "Zuwendungen zur Projektförderung […] nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall […] Ausnahmen zulassen; dies gilt nicht für bereits abgeschlossene Maßnahmen."

Darüber hinaus besagt Nr. 3.2.1 der AV zu § 44 LHO, dass dem Antrag insbesondere beizufügen ist „[…], dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden [darf]."

10. Aus welchem Grund muss für jeden Behandlungszyklus erneut der vollständige Antrag gestellt werden? Würde es nicht ausreichen, einen Antrag zu stellen, der sich auf mehrere Versuche bezieht, da schließlich die Voraussetzungen dieselben sein dürften?

Zu 10.:

Bei jedem Behandlungszyklus handelt es sich um ein eigenständiges Zuwendungsprojekt, bei dem die Voraussetzungen neu geprüft werden müssen. So muss zum Beispiel mit Blick auf die Fördervoraussetzungen überprüft werden, um den wievielten Behandlungsversuch es sich handelt. Die Zählweise der Behandlungsversuche erfolgt auf Grund bestimmter Behandlungsausgänge oft nicht fortlaufend. Folglich können die Voraussetzung bei Erst-/Folgeanträgen nicht mehr erfüllt sein. Daher ist es zwingend erforderlich, dass jeder beantragte Versuch einzeln geprüft und bewilligt wird. Dies ergibt sich aus der Landeshaushaltsordnung, die zu beachten ist (siehe hierzu auch Ausführungen zu Frage 9).

11. Gibt es Überlegungen beim Senat, das Antragsverfahren im Rahmen dessen eine Vielzahl unterschiedlicher Unterlagen sowohl online als auch per Post einzureichen sind, zu vereinfachen?

Zu 11.:

Das Antragsverfahren wurde so einfach wie möglich gestaltet. Insbesondere müssen die Antragsteller nur einen Zuwendungsantrag stellen, wenngleich die Fördermittel von zwei verschiedenen Zuwendungsgebern stammen (Bund und Land). Die Anforderungen an das Antragsverfahren ergeben sich aus der Landeshaushaltsordnung, die hier maßgeblich ist.

Es wurden bereits folgende Vereinfachungen umgesetzt:

- Antragsunterlagen können über die Onlineplattform FAZIT-Online digital ein-/nachgereicht werden, wodurch die Postlaufzeit entfällt.
- Bei Folgeanträgen müssen keine neuen Meldebescheinigungen durch die Antragsteller eingereicht werden. Die Abfrage erfolgt dann über das OLMERA Portal.
- Sofern keine Änderungen vorliegen, werden die antragsrelevanten Nachweise der vorrangegangenen Akte entnommen (z.B. Eheurkunde, Behandlungsplan, Beihilfebescheid usw.).
- Um das Auszahlungsantragsverfahren zu beschleunigen, ist für die anstehende neue Richtlinie des Landes Berlin beabsichtigt, auf Originalrechnungsunterlagen zu verzichten und statt dieser nur Kopien anzufordern.

Berlin, den 07. November 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung